Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu

Aufgrund von §§ 6, 7 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu am XX.XX.2026 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

§ 19 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Webseite
„https://www.wf-zabergaeu.de/website/de/bekanntmachungen“
des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag auf der Webseite. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen oder äußere Umstände eine solche temporär unmöglich machen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in die Amtsblätter der Verbandsmitglieder und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Letzteres wird gegebenenfalls nachgeholt, sobald die äußeren Umstände dies wieder zulassen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts, in dem die Veröffentlichung zuletzt erfolgt. Sofern für die Bekanntmachung in den Amtsblättern Kosten entstehen, trägt diese der Zweckverband.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten am Sitz der Verbandsverwaltung im Rathaus der Stadt Brackenheim zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brackenheim, den XX.XX.2026

Thomas Csaszar
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.